

**Geschäftsstellenordnung für das Güterichterverfahren im
Landesarbeitsgerichtsbezirk Düsseldorf
(GestOGüt)**

- Stand: 01.12.2018 -

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sowohl für die Arbeitsgerichte als auch für das Landesarbeitsgericht.

§ 2 Errichtung einer zentralen Geschäftsstelle

- (1) Beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf wird eine zentrale Geschäftsstelle für die Durchführung des Güterichterverfahrens im Bereich des Bezirks des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren im Landesarbeitsgerichtsbezirk Düsseldorf“.
- (3) Die Geschäftsstelle ist zuständig für alle Geschäfte, die der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren in der Güterichterordnung¹ sowie aufgrund der Regelungen zum Güterichterverfahren im Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf übertragen werden.
- (4) Anwendung finden die Güterichterordnung, die Aktenordnung für die Gerichte für Arbeitssachen und die Geschäftsordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Die Güterichterordnung entspricht Teil E des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Krefeld in seiner jeweils gültigen Fassung. Es wird nachfolgend die Bezeichnung GütO verwendet.

§ 3 Aufgaben der zentralen Geschäftsstelle

- (1) Der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren obliegen insbesondere die selbstständige Erfassung des Eingangs einschließlich der Aktenzeichenvergabe im Güterichterverfahren.
- (2) Der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren obliegt die statistische Erfassung der Güterichterverfahren. Soweit im Einzelfall die Vornahme von Ladungen erforderlich ist, werden diese von der zentralen Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren vorgenommen.
- (3) Weiterhin obliegen der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren sämtliche in der GestOGüt übertragenen Geschäfte.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, können alle Anträge und Erklärungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Das Güterichterverfahren ist vertraulich.
- (2) Die Akten des Güterichterverfahrens sind bis zum Abschluss des Güterichterverfahrens separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren.
- (3) Sofern es notwendig ist, Dokumente abzuspeichern, sind diese gegen unberechtigten Zugriff in geeigneter Form zu schützen.
- (4) Nach Abschluss des Güterichterverfahrens darf Akteneinsicht oder Auskünfte aus Aktenbestandteilen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, nur den Parteien des Güterichterverfahrens oder dem Güterichter² gewährt werden.

² Der Begriff wird im Text geschlechtsneutral verwendet

§ 5 Verfahren bei Eingang

- (1) Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren versieht eingehende Verfahren mit einem Eingangsvermerk, teilt den Güterichter zu und trägt die Verfahren gemäß den Abschnitten I und II in die jeweiligen Register ein.
- (2) Es wird ein Aktendeckel gem. Anlage 6 angelegt. Auf dem Aktendeckel sind neben dem Aktenzeichen des Güterichterfahrens das Aktenzeichen des Herkunftsgerichts und das Herkunftsgericht aufzuführen.
- (3) Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren erfasst die statistischen Daten gemäß der Statistik für das Güterichterverfahren der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen, Anlage 1-11.

§ 6 Güterichterverfahrensregister

- (1) Im Güterichterverfahrensregister sind zu erfassen
 - a) Aktenzeichen
 - b) Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses des streitigen Verfahrens
 - c) Beteiligten
 - d) Aktenzeichen und Gericht des abgebenden Verfahrens
 - e) Art und Erledigung des Güterichterverfahrens
 - f) Bemerkungen: z.B. Rückverweisung
- (2) Das Güterichterverfahrensregister wird in elektronischer Form geführt.

§ 7 Namensregister

- (1) Nach Eintragung der Verfahren erfolgt die Eintragung der Vor- und Zunamen der Parteien, bei juristischen Personen deren Bezeichnung, in ein Namensregister, das in elektronischer Form gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AktO-ArbG geführt wird.
- (2) Dabei gilt:
 - a) Es wird der Familienname der Parteien des streitigen Verfahrens, der Firmenbezeichnung bzw. des in der Firmenbezeichnung enthaltenen Familiennamens erfasst. Bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern) werden sämtliche Namen erfasst.
 - b) Adelstitel und Prädikate gelten daher nicht als Bestandteil des Namens ebenso wie sonstige vorangestellte Namensteile wie van, de, die usw.

- c) Ist der Antragsgegner im Verfahren ein Betriebsrat, ist auf die Bezeichnung des Betriebes, in dem er amtiert, unter Anwendung vorstehender Grundsätze abzustellen.
- d) Bei juristischen Personen des Privatrechts und sonstigen Rechtsträgern gilt der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung. Enthält der Anfang der Firmenbezeichnung einen Familiennamen, so gilt die gleiche Regelung wie zu Buchstabe a). Maßgebend für die Einordnung ist das Rubrum im streitigen Verfahren. Dabei bleibt ein Artikel in der Bezeichnung unberücksichtigt. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheidet die Ortsbezeichnung.

§ 8 Aktenführung

- (1) Die Akten sind gemäß den Bestimmungen der AktO-ArbG zu führen.
- (2) Schriftstücke, die vom Güterichter oder einer der Parteien als vertraulich bezeichnet werden, oder deren Rückgabe oder Vernichtung nach Abschluss des Güterichterverfahrens beantragt ist, sind in besonderen Umschlägen aufzubewahren, auf denen das Aktenzeichen, Einsender/in, und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken ist. Wird ein Schriftstück als vertraulich gekennzeichnet, ist dies ebenfalls auf dem Umschlag zu vermerken.
- (3) Die Akte des streitigen Verfahrens wird als Beiakte geführt.
- (4) Auf Vergleichsprotokollen ist unter dem Aktenzeichen des Güterichterverfahrens das Aktenzeichen des Herkunftsgerichts und das Herkunftsgericht aufzuführen.
- (5) Bei Terminen vor dem Güterichter sind zusätzlich die für die Kostenberechnung relevanten Angaben zu vermerken, insbesondere Ort, Beginn und Ende der Verhandlung sowie die Teilnehmer, soweit sich diese Angaben nicht aus dem Akteninhalt ergeben.

§ 9 Information der Parteien

Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren informiert die Parteien des Güterichterverfahrens über das Aktenzeichen des Verfahrens und den zugewiesenen Güterichter mit einem Schreiben gemäß dem als Anlage 7 beigefügten Muster. Dem Schreiben wird die mit dem Aktenzeichen des Güterichterverfahrens versehene Mustergüterichter-Vereinbarung beigefügt.

§ 10 Durchführung

- (1) Wurde dem Verfahren ein Güterichter zugeteilt, übersendet die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren unverzüglich die Akte des Güterichterverfahrens nebst Beiakten an den Güterichter. Beim Aktenversand ist sicherzustellen, dass eine Akteneinsicht durch Dritte nicht möglich ist.
- (2) Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren legt ein Retent an und überwacht die Rücksendung der Akten und Beiakten.
- (3) Der Güterichter führt sodann das Güterichterverfahren durch.
- (4) Geht auf der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren Post ein, die das Güterichterverfahren betreffen, sorgt die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren für eine unverzügliche Kenntnisnahme durch den Güterichter.

§ 11 Beendigung des Güterichterverfahrens

- (1) Bei Rückkehr der Akten zur Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren werden die statistischen Daten gemäß § 14 Abs. 6 AktO-ArbG erfasst.
- (2) Die Geschäftsstelle überwacht eine mögliche Widerrufsfrist. Im Fall eines Widerrufs ist die Akte dem Güterichter vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsstelle prüft, ob Akteninhalte an die Parteien zurückzusenden, zu vernichten oder vertraulich aufzubewahren sind.
- (4) Die Geschäftsstelle vermerkt für den Fall der Rücksendung den Tag, an dem die Unterlagen abgesandt worden sind, die Rücksendung und den Empfänger auf den entsprechenden Aktenhüllen.
- (5) Die Vernichtung des Inhaltes von Aktenhüllen, deren Inhalt vernichtet werden soll, erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Vernichtung ist auf der Aktenhülle zu vermerken.
- (6) Aktenhüllen, deren Inhalt vertraulich aufbewahrt werden sollen, werden aus der Güterichterakte entnommen und mit dem Registerzeichen des Güterichterverfahrens, und dem Registerzeichen und Ort des Herkunftsggerichts versehen und vertraulich aufbewahrt. In die Güterichterakte wird ein Fehlblatt eingheftet auf dem die Verwahrung zu vermerken ist.

- (7) Endet ein Güterichterverfahren mit der Einigung der Parteien, ist dieser Vergleich wie ein gerichtlicher Titel zu behandeln. Die Blattzahl des Vergleiches wird im Akteninnen-
deckel der Hauptakte als „Von der Vernichtung auszuschließen“ eingetragen mit dem
Zusatz: „Beiakte“.
- (8) Nach abschließender Bearbeitung ist die Güterichterakte als Beiakte zur Herkunftsakte
zu nehmen und auf dem Aktenumschlag zu vermerken. Sodann ist die Akte an das
Herkunftsgericht zu übersenden.

§ 12 Ergebnislose Güterichterverfahren

- (1) Bleibt das Güterichterverfahren ergebnislos, wird das Verfahren durch Beschluss an
das abgebende Gericht zurückverwiesen.
- (2) Der Beschluss ist den Parteien des Güterichterverfahrens zu übersenden.

§ 13 Erhebungen

- (1) Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren führt gem. Anlage 8 eine monatliche
Liste über die Anzahl der den einzelnen Güterichtern zugewiesenen Güterichterverfahren
sortiert nach Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht.
- (2) Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren teilt am Anfang eines jeden Monats
die Anzahl der im vergangenen Monat den einzelnen Güterichtern zugewiesenen Gü-
terichterverfahren den jeweiligen Arbeitsgerichten der einzelnen Güterichter mit. (An-
lagen 8 und 9). Bei dem Landesarbeitsgericht erfolgt bei Vergabe des Güterichter-Ak-
tenzeichens eine IT-gestützte statistische Erfassung des zugeteilten Verfahrens.
- (3) Die Anzahl der aktiven Güterichter wird quartalsweise jeweils zum Stichtag 31.03.,
31.07., 31.10. und 31.12. statistisch erfasst.

II. Abschnitt: Verfahren, die von den Arbeitsgerichten verwiesen werden

§ 14 Eintragung in das Güterichterverfahrensregister

- (1) Die Verfahren auf Durchführung eines Güterichterverfahrens werden gemäß § 14
AktO-ArbG in das Güterichterverfahrensregister eingetragen.

- (2) Die Eintragung erfolgt am nächsten Werktag nach Eingang der Akten des Streitgerichts bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren.
- (3) Gehen mehrere Verfahren am gleichen Tag ein, werden diese entsprechend der Reihenfolge der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registerzeichens des Ursprungsverfahrens eingetragen. Dabei werden die niedrigste Nummer zuerst und die höchste Nummer zuletzt eingetragen.
- (4) Gehen am gleichen Tag zwei Anträge mit der gleichen Registernummer ein, werden diese in der Reihenfolge der vorlegenden Gerichte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Oberhausen, Solingen, Wesel und Wuppertal eingetragen.

§ 15 Aktenzeichen

- (1) Jedes Güterichterverfahren erhält ein Aktenzeichen gem. § 14 Abs. 1 AktO-ArbG, unter dem alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind.
- (2) Das Aktenzeichen für das Güterichterverfahren wird gebildet aus:
 - a) Der Ordnungsnummer des zuständigen Güterichters gem. § 16 Abs. 2 GestO-Güt.
 - b) Dem Registerzeichen GRa.
 - c) Der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registers (jährlich beginnend).
 - d) Den beiden Endziffern des Jahres, in dem der Antrag auf Durchführung des Güterichterverfahrens bei der Geschäftsstelle für Güterichterverfahren eingegangen ist.
- (3) Die Geschäftsstelle teilt dem Herkunftsgericht das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens mit.

§ 16 Güterichterliste

- (1) Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren führt eine Liste der Güterichter entsprechend des als Anlage 3 beigefügten Musters.
- (2) Jedem Güterichter wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Krefeld in der jeweils gültigen Fassung eine Ordnungsnummer zugeteilt.

- (3) In der Liste sind die von den Güterrichtern angezeigten Verhinderungszeiten gem. Ziff. III Nr. 2b und c GütO zu erfassen.

§ 17 Zuteilungsliste

- (1) Es wird eine Zuteilungsliste für Güterrichter gemäß dem als Anlage 4 beigefügten Muster geführt.
- (2) In der Liste werden erfasst:
 - a) Zuteilung als Güterrichter mit Datumsangabe.
 - b) Verhinderung aufgrund der Zuständigkeit als Streitrichter.
 - c) Sonstige Verhinderung gem. Ziff. III Nr.2 d GütO.
- d) Zeigt ein Güterrichter seine Verhinderung nach Ziff. III Nr.2 d GütO an, wird der Güterrichter durch die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren als verhindert in die Liste eingetragen, sobald dieser als Güterrichter zuzuteilen ist. Dies dauert bis zum Eingang der Anzeige des Wegfalls des Verhinderungsgrundes durch den Güterrichter an.

§ 18 Befangenheit

- (1) Geht gegen den zugeteilten Güterrichter ein Antrag einer Partei auf Ablehnung wegen Befangenheit ein, oder lehnt sich der Güterrichter selbst gem. Ziff. III Nr. 2 d GütO wegen Befangenheit ab, sind die Akten unverzüglich der 1. Kammer des Arbeitsgerichts Krefelds zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Sollte die Ablehnung durch die Entscheidung des Arbeitsgerichts Krefeld bestätigt werden, liegt ein Fall der Verhinderung vor. Der so übergangene Güterrichter erhält dann gem. Ziff. III Nr. 2 b GütO das nächste eingehende Güterichterverfahren und wird entsprechend in die Vorrangliste eingetragen.
- (3) Dem Verfahren wird der nächste Güterrichter zugeteilt, der am Tag des Eingangs der Entscheidung über den Ablehnungsantrag bei der Geschäftsstelle gem. § 20 GestOGüt zuständig ist. Abweichend von gem. § 15 Abs. 2 a) GestOGüt verbleibt es bei dem vergebenen Aktenzeichen.

§ 19 Vorrangliste

- (1) Ist ein Güterichter als Streitrichter oder aus den Gründen der Ziff. III Nr.2 d GütO verhindert oder ist der Grund, der zu seiner Nichtberücksichtigung als Güterichter geführt hat, weggefallen, wird er in die Vorrangliste entsprechend der Anlage 5 eingetragen.
- (2) Die Reihenfolge der Eintragung in der Vorrangliste erfolgt in der Reihenfolge des Wegfalls der Verhinderung. Enden an einem Tag mehrere Verhinderungen, erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge der Ordnungsnummern gemäß § 16 Abs. 2 GestOGüt.
- (3) Die Eintragungen in die Vorrangliste erfolgen am nächsten Werktag, der auf den Tag der Beendigung der Verhinderung folgt.

§ 20 Zuteilung der Güterichter

- (1) Nach Eingang des Güterichterverfahrens erfolgt die Zuteilung des Güterichters. Dabei wird der nächste Güterichter, der nicht verhindert ist, durch die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren zugeteilt.
- (2) Zunächst erfolgt durch die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren die Prüfung, ob Güterichter vorrangig entsprechend der Vorrangliste gemäß § 19 GestOGüt eingetragen sind. Diese sind dann vorrangig zuzuteilen, wobei die Absätze 5, 6 und 8 zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Güterichter im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf werden in der Reihenfolge der Ordnungsnummern gemäß § 16 GestOGüt als Güterichter zugeteilt, sofern kein Güterichter vorrangig zuzuteilen ist. Die Zuteilung beginnt mit der Ordnungsnummer 11 und endet mit der höchsten Ordnungsnummer. Nach Berücksichtigung der höchsten Ordnungsnummer, wird wieder mit der Nummer 11 begonnen.
- (4) Die Zuteilung der Güterichter erfolgt entsprechend der numerischen Reihenfolge der Registernummern, wobei die niedrigste Registernummer zuerst zugeteilt wird.
- (5) Hat ein Güterichter seine Verhinderung angezeigt und ist er in der Güterichterliste gem. § 16 Abs. 3 GestOGüt als verhindert eingetragen, wird dieser bei der Zuteilung nicht berücksichtigt.
- (6) Ist einer Ordnungsnummer dauerhaft kein Güterichter zugewiesen, wird diese Ordnungsnummer übergangen, solange bis der Ordnungsnummer wieder ein Güterichter zugewiesen ist.
- (7) Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren überprüft sodann anhand der übersandten Akte des Streitverfahrens, ob der Güterichter als Streitrichter verhindert ist. Ist

der Güterichter als Streitrichter verhindert, vermerkt die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren dies in der Zuteilungsliste gemäß § 17 Abs. 2 Buchstabe b) und wählt den nächsten, nicht verhinderten Güterichter aus der Liste aus.

- (8) Ist der vorrangig gemäß Abs. 2 zuzuteilende Güterichter als Streitrichter verhindert, vermerkt die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren dies in der Vorrangliste und wählt den nächsten nicht verhinderten Güterichter aus, wobei erneut zu prüfen ist, ob ein Güterichter gemäß Abs. 2 vorrangig zuzuteilen ist.
- (9) Der Güterichter, der aufgrund seiner Verhinderung als Streitrichter verhindert ist, wird in die Vorrangliste entsprechend § 19 GestOGüt eingetragen. Ist ein Güterichter, der vorrangig zuzuteilen wäre, als Streitrichter verhindert, erfolgt eine erneute Eintragung in die Vorrangliste.

III. Abschnitt: Verfahren, die vom Landesarbeitsgericht verwiesen werden

§ 21 Güterichterverfahrensregister

- (1) Die Verfahren auf Durchführung eines Güterichterverfahrens werden gemäß § 14 AktO-ArbG in das Güterichterverfahrensregister eingetragen.
- (2) Die Eintragung erfolgt am nächsten Werktag nach Eingang der Akten des Streitgerichts bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren.
- (3) Gehen mehrere Verfahren am gleichen Tag ein, werden diese entsprechend der Reihenfolge der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registerzeichens des Ursprungsverfahrens eingetragen. Dabei werden die niedrigste Nummer zuerst und die höchste Nummer zuletzt eingetragen.

§ 22 Aktenzeichen

- (1) Jedes Güterichterverfahren erhält ein Aktenzeichen gem. § 14 Abs. 1 AktO-ArbG, unter dem alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind.
- (2) Das Aktenzeichen für das Güterichterverfahren wird gebildet aus:
 - a) Der Nummer der Kammer, die dem zuständigen Güterichter durch den Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zugeteilt ist.
 - b) Dem Registerzeichen GRLa.

- c) Der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Registers (jährlich beginnend).
 - d) Den beiden Endziffern des Jahres, in dem der Antrag auf Durchführung des Güterichterverfahrens bei der Geschäftsstelle für Güterichterverfahren eingegangen ist.
- (3) Die Geschäftsstelle teilt der zuständigen Serviceeinheit das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens mit.

§ 23 Zuteilung der Güterichter

Die Zuteilung der Güterichter bei dem Landesarbeitsgericht erfolgt nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts.

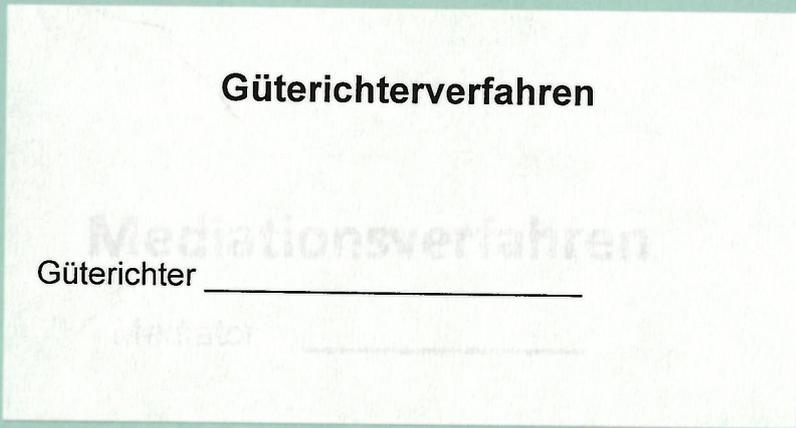
§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsstellenordnung für das Güterichterverfahren tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts

Göttling

Termine	
Datum	Uhrzeit



Im Verfahren

Arbeitsgericht _____ Aktenzeichen _____

Kläger/Antragsteller _____

Verfahrensbevollmächtigte: _____

Beklagter/Antragsgegner _____

Verfahrensbevollmächtigte: _____

wegen

	Datum	Datum	Datum
<i>Bestandsstreitigkeiten (§ 61 a ArbGG)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Kündigungen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Sonstige</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zahlungsklagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tarifliche Eingruppierungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gegenstände des Beschlussverfahrens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weggelegt 20_____
Aufzubewahren bis einschl. _____

Vorlage

Papier aus 100% Altpapier



Güterichtergeschäftsstelle beim Landesarbeitsgericht
Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Seite 1 von 1
20.11.2018
Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Durchwahl
0211 7770-
Gleitende Arbeitszeit
Kernzeiten:
Mo - Do 9:00 - 15:00
Fr 9:00 - 14:00

Güterichterverfahren
in Sachen
... ./... ..

Sehr geehrte-r ... ,

Sie haben die Zustimmung zur Durchführung eines Güterichterverfahrens nach der Güterichterordnung im Landesarbeitsgerichtsbezirk Düsseldorf erteilt.

Das Güterichterverfahren wird unter dem Aktenzeichen ... geführt.

Gemäß der als Anlage beigefügten Güterichterordnung wurde [Dienstbezeichnung, Name und Dienststelle] zum Güterichter bestimmt.

Diesem Schreiben ist eine Güterichter-Vereinbarung in 2facher Ausfertigung beigefügt. Diese soll Grundlage des Güterichterverfahrens sein. **Ich bitte Sie, diese unterschrieben zur ersten Güterichtersitzung mitzubringen.**

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 7770-0
Telefax 0211 7770-2199
www.lag-duesseldorf.nrw.de

Das Gerichtsgebäude befindet sich unmittelbar an dem Ausgang Bertha-von-Suttner-Platz des Hauptbahnhofs Düsseldorf



Güterichtergeschäftsstelle beim Landesarbeitsgericht
Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Seite 1 von 1
20.11.2018
Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Lambertz
Durchwahl
0211 7770-1116
Gleitende Arbeitszeit
Kernzeiten:
Mo - Do 9:00 - 15:00
Fr 9:00 - 14:00

Güterichterverfahren
in Sachen
... ./... ..

Sehr geehrte ...,

Sie haben die Zustimmung zur Durchführung eines Güterichterverfahrens nach der Güterichterordnung im Landesarbeitsgerichtsbezirk Düsseldorf erteilt.

Das Güterichterverfahren wird unter dem Aktenzeichen ... geführt.

Gemäß Abschnitt III des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf wurde der **Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht ...** zum Güterichter bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Lambertz
Regierungsbeschäftigte

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Telefon 0211 7770-0
Telefax 0211 7770-2199
www.lag-duesseldorf.nrw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter www.justiz.nrw/Service/datenschutz/rechtssachen.

Das Gerichtsgebäude befindet sich unmittelbar an dem Ausgang Bertha-von-Suttner-Platz des Hauptbahnhofs Düsseldorf

Monat:

Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Güterichter/innen	Anzahl

Arbeitsgericht Düsseldorf

Güterichter/innen	Anzahl

Arbeitsgericht Duisburg

Güterichter/innen	Anzahl

Arbeitsgericht Essen

Güterichter/innen	Anzahl

Arbeitsgericht Krefeld

Güterichter/innen	Anzahl

Arbeitsgericht Mönchengladbach

Güterichter/innen	Anzahl

Arbeitsgericht Oberhausen

Güterichter/innen	Anzahl

Arbeitsgericht Solingen

Güterichter/innen	Anzahl

Arbeitsgericht Wesel

Güterichter/innen	Anzahl

Arbeitsgericht Wuppertal

Güterichter/innen	Anzahl



Güterichtergeschäftsstelle beim Landesarbeitsgericht
Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Seite 1 von 1

01.01.2018

Aktenzeichen

126-2

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau

Durchwahl

0211 7770-

Gleitende Arbeitszeit

Kernzeiten:

Mo - Do 9:00 - 15:00

Fr 9:00 - 14:00

Güterichterverfahren

Monatliche Mitteilung der Anzahl der Güterichterverfahren

Im Monat Januar wurden den Güterichtern/-innen Ihres Hauses Güterichter-
verfahren in folgender Anzahl zugewiesen:

Güterichter/innen	Anzahl

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Ludwig-Erhard-Allee 21

40227 Düsseldorf

Telefon 0211 7770-0

Telefax 0211 7770-2199

www.lag-duesseldorf.nrw.de

Das Gerichtsgebäude befin-
det sich unmittelbar an dem
Ausgang Bertha-von-Suttner-
Platz des Hauptbahnhofs
Düsseldorf